

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Freitag, 22. August 2014, Nr. 194/34 D3

HERAUSGEBEN VON WERNER D'INCA, BERTHOLD KOHLER, GÜNTHER NONNENMACHER, HOLGER STELTZNER

Wenn die Honorarordnung Sicherheit vortäuscht

Die Vergütung der Architekten und Ingenieure gibt auch nach ihrer jüngsten Novellierung Anlass zu vielfältiger Kritik.

Von Friedrich-Karl Scholtissek

HAMBURG, 21. August. Etwas über ein Jahr ist es her, dass der Berufsstand der Architekten und Ingenieure abermals eine neue Honorarordnung erhielt – nur vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Honorarnovellierung 2009. Für die Planer hat sich insbesondere durch die letzte Neuerung eine doch erhebliche Honorarerhöhung eingestellt, obgleich hiermit auch eine höhere Leistungsintensität und Haftungsverschärfung für den Berufsstand mit einhergeht. Die Diskussion der handwerklichen Fehler des Verordnungsgebers dürfte nach nunmehr fünf Jahren Wirkungsentfaltung der vorigen und ein Jahr nach Inkrafttreten der jüngsten Novellierung auch in der Praxis Fahrt aufnehmen. So hat erst jüngst das höchste deutsche Zivilgericht das Kostenvereinbarungsmodell, wie es seinen Ursprung 2009 im Honorarrecht gefunden hat, gekippt (R.A.Z. vom 6. Juni 2013).

Hiermit dürfte nun spätestens der Regen auch in der realen Abrechnungswelt eröffnet sein, sich mit den handwerklichen Ungereimtheiten des Honorarrechts eingehender zu befassen. Denn all dies hat für die Vertragsparteien, also die Planer und deren Bauherren, eine unmittelbare Auswirkung – und zwar in vielfältiger Hinsicht. So hat sich der Verordnungsgeber in der jüngsten Novellierung entschlossen, bei Substanzgebäuden dem Planer eine Honorarerhöhung zukommen zu lassen, indem die mitzuarbeitende Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen ist, was ob der damit einhergehenden Erhöhung dieser Kosten unmittelbar zu einer Honorarsteigerung führt. Dies ist jedoch keinesfalls so eindeutig, wie es zunächst den Anschein hat. Die Rechtsprechung wird hier für Klarstellung sorgen.

Wenn der Verordnungsgeber postuliert, dass die Wirtschaftlichkeit der Leistung des Planers stets zu beachten ist, so mutet dies im Rahmen einer Honorarordnung ohnehin fragwürdig an. Denn dies ist keine – und hierauf beschränkt sich das Honorarrecht – preisrechtliche Frage, sondern vielmehr eine Leistungsinhaltsanordnung, die jedoch im Honorarrecht

nichts zu suchen hat. Eine solche Regelung ist mithin unwirksam. Diese Konsequenz darf jedoch nicht zu der Annahme verleiten, damit habe der Planer die wirtschaftlichen Interessen seines Auftraggebers nicht zu berücksichtigen. Gegenteiliges ist der Fall. Diese Aufgabe ist eine der zentralen Leistungspflichten des Architekten und ergibt sich aus den vertraglichen und werkvertragsrechtlichen Grundsätzen, die schon seit langem auf einer festigten Rechtsprechung beruhen. Mithin: Derart Überflüssiges gehört nicht in eine Honorarordnung, deren Ermächtigungsgrundlage sehr strenge und damit auch enge Regelungskriterien vorsieht, die der Verordnungsgeber gerade hier un-

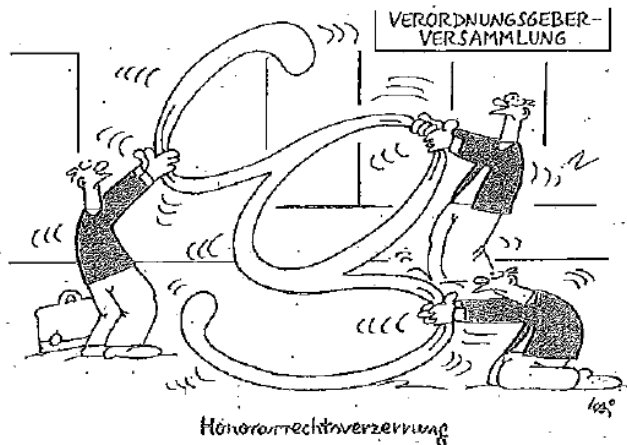
da Vertragsstraferegelungen von der Regelungskompetenz des Verordnungsgebers nicht erfasst sind. Gleichermäßen erscheint eine Bonusregelung für den Planer höchst fragwürdig. Es gehört schlicht zu seinen Aufgaben, bei der Planung die Wirtschaftlichkeit im Blick zu behalten. Bauwerke, die etwa einer späteren wirtschaftlichen Instandhaltung nicht zugänglich sind, stellen Planungsfehler dar. Derartige Verstöße gegen die Wirtschaftlichkeit werden jedoch nicht über Regelungen des Honorarrechts bestimmt und sanktioniert, sondern über die werkvertragsrechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der konkretisierenden vertraglichen Vereinbarung.

schiedlichen Parteiinteressen offenkundig und unverzüglich gegenüberstehen. Auftraggeber neigen zu einer allumfassenden; jede Planungsänderung berücksichtigende einmalige und unveränderbare Honorierung des Planers. Dieser wiederum denkt eher zülig über Vergütungen für Änderungen nach, ohne zu berücksichtigen, dass der Planungsprozess ein dynamischer und gerade auch von Änderungen, also dem Verwerfen von ursprünglichen Ansätzen an Planungsüberlegungen, geprägt ist. Die Vertragsparteien müssten darüber also vertragliche Regelungen treffen. Das Honorarrecht ist hier eine nur sehr unzulängliche Rückfallebene zur Klärung der Vergütungsfragen.

Ein weiteres Ärgernis stellen die Fälligkeitsregelungen der Honorarforderungen, gekleidet in Abschlags- oder Schlussrechnungen, dar. Hier fühlt sich der Verordnungsgeber berufen, im Schuld- und Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelte Fragen einer spezifischen Regelung im Honorarrecht zuzuführen. So wird dem Planer zugestanden, Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen zu fordern, obwohl das Werkvertragsrecht dies an noch weitergehende Voraussetzungen knüpft. Einschränkend soll der Architekt lediglich für die Abrechnung von nachgewiesenen Grundleistungen den Anspruch auf Abschlagszahlungen haben, obwohl die Planungspraxis immer wieder zeigt, dass auch eine Vielzahl von Besonderen Leistungen zu erbringen und abzurechnen ist.

Einerseits maßt sich der Verordnungsgeber Regelungskompetenzen an, wobei höchst fragwürdig ist, ob er diese überhaupt hat. Andererseits schränkt er die Möglichkeit zur Legung von Abschlagsrechnungen auf Grundleistungen ein, ohne die Besonderen Leistungen hierbei zu berücksichtigen. Sicherheit in der Abwicklung derartiger Prozesse kann also nur über vertragliche Regelungen erreicht werden. Wenn das jedoch die Erkenntnis ist, führen handwerkliche Fehler einer Honorarordnung nur zu Irritationen und Streitansätzen bei der Bewertung der zutreffenden Honorierung. Es gilt also: Weniger ist mehr – dem im Honorarrecht Suchenden würde dann nicht mehr vortäuscht, es handle sich um ein verbindliches Regelwerk.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte sowie Lehrbeauftragter für Bau- und Architektenrecht an der Hafen City Universität Hamburg (HCU).



berücksichtigt lässt. Folglich ist bei Architekten- und Ingenieurverträgen den Parteien auferlegt, hinsichtlich der Kostenbudgetierung für die Wirtschaftlichkeitsausrichtung des Objekts (auch im Hinblick auf Unterhaltungsinvestitionen) klare Regelungen zu schaffen.

Da findet sich im Honorarrecht eine Bonusregelung, wenn technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zu wesentlichen Kostensenkungen führen. Andererseits wird bei einer Überschreitung von festgelegten anrechenbaren Kosten eine Art Vertragsstraferegelung vorgegeben. Es ist aber höchst zweifelhaft, ob dies im Rahmen des Preisrechtes überhaupt geregelt werden kann,

Planungsänderungen sind im Alltag der Entwürfe, Ausführungsplanung und auch der Baurealisierung selbstverständlich. Nahezu kein Bauvorhaben wird ohne Änderungen der Planung realisiert. Ebenso wenig wird der Planungsprozess ohne derartige Änderungen durchlaufen. Seit Jahrzehnten ist dies ein Ärgernis aller Vertragsparteien, lässt doch der Verordnungsgeber hier eine Vielzahl von Fragen offen, wie derartige Leistungen zu vergütet sind. Auch mit der jüngsten Honorarordnung sind diese vielfältigen Probleme nicht gelöst. Sie werden auch zukünftig die Vertragsparteien und die Gerichte beschäftigen, da sich gerade in diesem Fokus der Bearbeitung die unter-